

699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 05

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Veräußerung von unbeweglichem
Bundesvermögen**

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen zu folgendem Wert ermächtigt:

In Oberösterreich

Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) Grundstücke Nr. 69 Baufläche Kapuzinerkloster Gmunden, Nr. 68/1 Baufläche, Nr. 68/2 Baufläche, Nr. 68/3 Baufläche Kapuzinerkirche, Nr. 71 Baufläche, Nr. 369 Baufläche, Nr. 390

Baufläche, Nr. 437 Baufläche, Nr. 47/1 Garten, Nr. 47/3 Garten, Nr. 53 Garten und Nr. 54 Garten, sämtliche inneliegend in EZ. 83, KG. Traundorf 5 700 000

§ 2. Zwecks Instandsetzung und künftiger Instandhaltung der zu übertragenden Baulichkeiten leistet der Bund an die Geschenknnehmerin, die Wiener Ordensprovinz der Kapuziner, einen einmaligen Geldbetrag von 3 887 480 S.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen (hinsichtlich § 1) und der Bundesminister für Unterricht und Kunst (hinsichtlich § 2) betraut.

Erläuterungen

Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hat die nachstehende Verfügung über die unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Oberösterreich

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung) der in der EZ. 83, KG. Traundorf inneliegenden Grundstücke Nr. 68/1 Baufläche (722 m²), Nr. 69 Baufläche (1 463 m²), Nr. 71 Baufläche (92 m²), Nr. 47/1 Garten (12 428 m²), Nr. 47/3 Garten (1 355 m²), Nr. 53 Garten (221 m²), Nr. 54 Garten (148 m²), Nr. 369 Baufläche (91 m²), Nr. 68/2 Baufläche (105 m²), Nr. 68/3 Baufläche (155 m²), Nr. 390 Baufläche (154 m²), Nr. 437 Baufläche (71 m²), somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 17 005 m² samt darauf befindlichen Kapuzinerkloster und Kirchengebäude zum Wert von 5 700 000 S und Zahlung einer Dotation in der Höhe von 3 887 480 S an die Wiener Ordensprovinz der Kapuziner.

Die gegenständliche Liegenschaft wird seit der unter Kaiser Ferdinand II. erfolgten Klostergründung für kirchliche Zwecke genutzt. Analog den bereits erfolgten schenkungsweisen Übertragungen von kirchlich genutzten bundeseigenen Liegenschaften (BGBl. Nr. 227/1972, BGBl. Nr. 310/1977 und BGBl. Nr. 44/1981) sollen auch die gegenständlichen von der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich verwalteten und für die Republik Österreich nur eine Belastung darstellenden bundeseigenen Objekte dem Kapuzinerorden übereignet werden, um hiedurch die für die Republik Österreich aus dem Titel des Eigentums sich ergebenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsverpflichtungen auf den tatsächlichen Benutzer der Liegenschaft zu übertragen.

Als Beitrag für die erforderlichen Instandsetzungs- und künftigen Erhaltungskosten soll ebenso wie bei den vorangegangenen Schenkungen kirchlich genutzter Liegenschaften eine einmalige Dotation in Höhe von 3 887 480 S geleistet wer-

den. Dieser Betrag ist unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 1/12007/7662, „Bundesministerium für Unterricht und Kunst Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) Kultus — Nicht ständige Leistungen“ für 1981 präliminiert.

Da das vorliegende Bundesgesetz gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für die Leistung der Dotation bildet, ist es erforderlich mit der Vollziehung dieses Gesetzesteiles (§ 2) dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zu betrauen.

Bei der zu schenkenden Liegenschaft handelt es sich um eine res extra commercium. Der vom Finanzamt Gmunden ermittelte Schenkungswert von 5 700 000 S stellt deshalb nur einen Sach- und keinen Verkehrswert dar.

Die Geschenknnehmerin hat sich verpflichtet, die gegenständliche Liegenschaft weiterhin als katholische Kirche und Kloster zu verwenden und die vorgesehene Dotierung zur Instandsetzung und Erhaltung der Denkmäler darstellenden Bauwerke zu verwenden.

Die gemäß § 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erforderliche Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zur Übertragung der Liegenschaft an den Kapuzinerorden liegt bereits vor.

Da bei dieser Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 5 Bundesfinanzgesetz 1981 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung notwendig.

Der § 1 des Gesetzentwurfes und der § 3 soweit es sich um die Vollziehung des § 1 handelt sind gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz zu behandeln, der übrige Teil des Gesetzentwurfes hingegen ist dem Bundesrat gemäß Art. 42 Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen, da er nicht die Verfügung über Bundesvermögen, sondern die Erbringung einer Geldleistung zum Gegenstand hat.